



**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft

Bau- und Umweltdepartement
Amt für Raumentwicklung

Konzept Arbeitszonenmanagement

Von der Ständekommission genehmigt am:
17. September 2019

Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Situation im Kanton Appenzell I.Rh.	3
1.2	Anforderungen des Bundes.....	3
1.3	Grundlagen im kantonalen Richtplan.....	4
1.4	Ziel des StKB Arbeitszonenmanagement	4
2	Ziele des Arbeitszonenmanagements.....	5
3	Aktivitäten des Arbeitszonenmanagements	6
3.1	Übersicht Arbeitszonen und Flächenmonitoring	6
3.2	Flächen- und Immobilienvermittlung.....	8
3.3	Unterstützung bei der Flächenentwicklung	8
3.4	Einzonung von Arbeitszonen.....	9
4	Organisation, Prozesse und Verantwortlichkeiten.....	12
5	Notwendige Ressourcen	12

Abkürzungsverzeichnis

AfW	Amt für Wirtschaft Appenzell I.Rh.
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARE AI	Amt für Raumentwicklung Appenzell I.Rh.
FSG	Feuerschaugemeinde
GI	Gewerbe- und Industrieland, Arbeitszone
GIS	Geographisches Informationssystem
ha	Hektar, 10'000m ²
KRP	Kantonaler Richtplan Appenzell I.Rh.
RPG	Raumplanungsgesetz (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung (SR 700.1)
TRB	Technische Richtlinien Bauzonen

1 Ausgangslage

1.1 Situation im Kanton Appenzell I.Rh.

Im Rahmen der Revision des Richtplans im Jahr 2017 wurde festgestellt, dass der Kanton Appenzell I.Rh. folgende unüberbaute Flächen ausweist:

- 5.6 ha Gewerbe- und Industriezone
- 10.8 ha Wohn- und Gewerbezone
- 2.5 ha Kernzone

Für ausschliesslich einheimische Unternehmen war dem Amt für Wirtschaft zum gleichen Zeitpunkt ein Bedarf von rund 2.2 ha Gewerbe- und Industrieland bekannt. Bei diesen Firmen handelt es sich um Betriebe, die sich in den letzten Jahren positiv entwickelt haben und für den weiteren Ausbau ihrer Unternehmen darauf angewiesen sind, für die Realisierung neuer Bauten und Anlagen über geeignetes und genügend gross dimensioniertes Bauland zu verfügen. Theoretisch bestehen genügend Reserven. Praktisch präsentiert sich die Situation jedoch anders. Das eingezonte, noch nicht überbaute Industrie- und Gewerbeland ist grösstenteils nicht erhältlich. Damit wird die Entwicklung der betroffenen Unternehmen und der Innerrhoder Volkswirtschaft behindert. Die bisher getroffenen Massnahmen gegen die Baulandhortung mit der Erschliessung durch die Planungsbehörde und der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundeigentümer haben zu keiner wesentlichen Verbesserung der Situation geführt. Inwieweit oder in welchem Zeitraum das durch die Landsgemeinde 2017 eingeführte, gesetzliche Kaufrecht der Bezirke zu einer Entspannung der Situation beiträgt, lässt sich noch nicht abschätzen.

1.2 Anforderungen des Bundes

Ein haushälterischer Umgang mit dem Boden und eine konsequente, qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen sind Forderungen aus dem revidierten Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700), die neben den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) auch die Arbeitszonen betreffen. Im Rahmen der Revision der Raumplanungsgesetzgebung hat der Bund in der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) und in der Technischen Richtlinie Bauzonen (TRB) entsprechende Anforderungen formuliert.

Insbesondere nennt Artikel 30a Abs. 2 RPV die Einführung einer Arbeitszonenbewirtschaftung als Voraussetzung für die Ausscheidung neuer Arbeitszonen. Ziel dieser Arbeitszonenbewirtschaftung ist aus Sicht des Bundes, die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen aus überkommunaler Sicht zu gewährleisten. Dabei wird auch innerhalb der einzelnen Flächen eine sparsame Bodennutzung gefordert.

Das Bundessamt für Raumentwicklung (ARE) erwartet von der Arbeitszonenbewirtschaftung

- eine kantonale Übersicht zu den Arbeitszonen, zu deren aktuellen Nutzungen und zu den vorhandenen Nutzungspotenzialen,

- eine Bewirtschaftung aller Arbeitszonen, damit auf Nachfragen von Unternehmen geantwortet werden kann (Kenntnisse über Angebot und Nachfrage dienen als Entscheidungsgrundlage für die weitere Planung sowie zur aktiven Optimierung der Flächennutzung), sowie
- eine gesamtheitliche Betrachtung und Abstimmung aller Arbeitszonenflächen und deren Nutzungen.

1.3 Grundlagen im kantonalen Richtplan

Der kantonale Richtplan wurde in den Jahren 2016 und 2017 überarbeitet und im April 2018 vom Bundesrat genehmigt.

In der kantonalen Raumentwicklungsstrategie (Objektblatt RS. 4) werden die Massnahmen betreffend Beschäftigungsentwicklung festgelegt. Dabei wird festgelegt, dass Ausscheidung von Arbeitszonen im Rahmen des Arbeitszonenmanagements in dem Mass Gebrauch gemacht werden, als dass sich die höheren Wachstumsannahmen gestützt auf das Monitoring als richtig erweisen. Dies basiert auf der Feststellung, dass das Beschäftigungswachstum in jüngerer Vergangenheit wesentlich grösser war als das Bevölkerungswachstum.

Die quantitative Festlegung der Grösse der Arbeitszonen wurde in den Entwicklungsszenarien gemacht. Im Basis-Szenario (Objektblatt S. 1.1) und im Eventualszenario (Objektblatt S 1.2) werden Flächen von 2 bzw. 6 ha an zusätzlicher Arbeitszone (GI) im Vergleich zum Stand 2015 definiert. Bei der Ausscheidung von Arbeitszonen sind die ebenfalls im Richtplan festgelegten «Suchräume Arbeitsgebiet» zu berücksichtigen.

Es wurde festgehalten:

- Der Kanton sorgt durch vorausschauende planerische Vorleistungen im Rahmen der kantonalen Richtplanung dafür, dass geeignete Arbeitsplatzzonen zeitgerecht und auf einen aktuellen und begründeten Bedarf abgestimmt, bereitgestellt werden.
- Weitere Massnahmen z.B. im Bereich der Bau- und Steuergesetzgebung sind zu prüfen.

Die Stadeskommission ist sich bewusst, dass mit der Einzonung und Nutzung einer Fläche für Gewerbe und Industrie, diese für die Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung steht.

1.4 Ziel des StKB Arbeitszonenmanagement

Der vorliegende StKB konkretisiert den im Richtplan formulierten Auftrag. Er

- benennt die Ziele des Arbeitszonenmanagements im Kanton Appenzell I.Rh.,
- beschreibt die einzelnen Aktivitäten innerhalb der Arbeitszonenbewirtschaftung mit ihren jeweiligen Zielen und Grundsätzen,
- legt Organisation, Prozesse und Verantwortlichkeiten fest und
- benennt die notwendigen Ressourcen für ein Arbeitszonenmanagement.

2 Ziele des Arbeitszonenmanagements

Das Arbeitszonenmanagement ist ein Werkzeug zur Bewirtschaftung und ggfs. Bereitstellung von Gewerbe- und Industriezonen. Die Beurteilung, ob zusätzliches Land eingezont werden darf, erfolgt bei Wohn-, Misch und Kernzonen auf Basis von Auslastungsberechnungen. Das Arbeitszonenmanagement liefert die Entscheidungsgrundlage, ob zusätzliche Arbeitszonen erforderlich sind und entsprechend Bauland ein- oder umgezont werden darf – ohne die Bedingung einer Auszonung einer Äquivalenzfläche. Mit einem Arbeitszonenmanagement sollen die notwendigen Informationen bezüglich Angebot und Nachfrage in einer regelmässig aktualisierten Form bereitgestellt werden.

Das Arbeitszonenmanagement hat verschiedene Aspekte zu berücksichtigen: Die Forderung nach einer effizienten Flächennutzung, ökonomische Überlegungen und unternehmerische Zwänge der einzelnen Betriebe, den Wunsch der Bezirke nach zusätzlichen Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen, das Anliegen nach einer kantonal und regional (äusserer Landesteil, innerer Landesteil) koordinierten Entwicklung sowie das Ziel eines bedarfsgerechten Angebotes an verfügbaren Flächen im Kanton.

Der Hauptfokus liegt im Kanton Appenzell I.Rh. auf der Sicherung und Gewährleistung des Aufbaus und der Entwicklung von einheimischen Betrieben. Für diese sind verfügbare, erschlossene und erschwingliche Flächen zur Verfügung zu stellen bzw. bereit zu halten. Um die dazu notwendige Flexibilität zu sichern, soll im Sinne von Entwicklungsflächen ständig eine Mindestreserve kurzfristig zur Verfügung stehen.

Mit dem Arbeitszonenmanagement zielt der Kanton Appenzell I.Rh. darauf ab,

- die Arbeitszonen haushälterisch und zweckmässig zu nutzen,
- die Bereithaltung von Flächen gemäss den Bedürfnissen der Wirtschaft zu unterstützen und damit
- die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons zu stärken.

3 Aktivitäten des Arbeitszonenmanagements

Ein wirkungsvolles Arbeitszonenmanagement setzt auf unterschiedlichen Ebenen an. Das Arbeitszonenmanagement im Kanton Appenzell I.Rh. umfasst die folgenden Aktivitäten:

1. Das Führen einer Übersicht der Arbeitszonen und das Betreiben eines Flächenmonitorings unter Einbezug der Planungsbehörden (Bezirke und Gemeinden).
2. Die Unterstützung von Unternehmen bei der Suche nach Immobilien und Flächen.
3. Die Unterstützung bei der Entwicklung von Flächen mit hohem wirtschaftlichem Potenzial.
4. Die Einzonungen von Arbeitszonen.

Die vier Aktivitäten sind voneinander abhängig und werden eng aufeinander abgestimmt. Sie tragen im Zusammenspiel zur Zielerreichung bei. Mit diesen Aktivitäten erfüllt der Kanton Appenzell I.Rh. die Anforderungen des Bundes an eine Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss RPG. In den folgenden Ziffern 3.1 bis 3.4 werden die vier Aktivitäten näher umschrieben.

3.1 Übersicht Arbeitszonen und Flächenmonitoring und Einbezug der Planungsbehörden

Ziel: Mit einer Übersicht zu den Arbeitszonen verbessert der Kanton Appenzell I.Rh. den Wissensstand bezüglich Arbeitszonen und schafft eine Grundlage für ein wirkungsvolles Arbeitszonenmanagement.

Auch in Zukunft erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Planungsbehörden der Bezirke und Feuerschaugemeinde. Neben dem Nachführen der Daten im Raum+ werden insbesondere Informationen sowohl über eingezontes aber noch nicht überbautes Bauland als auch über noch nicht eingezonte Flächen mit den Planungsbehörden ausgetauscht. Die Pflichten betreffend Einträge in Raum+ sind vom BUD definiert (vgl. Kap. 4). Zusätzliche Absprachen zwischen Kanton und Planungsbehörden geschehen jeweils vor und nach Gesprächen mit Grundeigentümern.

Die Flächenübersicht dient als Basis, um

- Unternehmen bei Standortentscheiden zu unterstützen (vgl. Ziffer 3.2),
- Potenziale in bestehenden Arbeitszonen zu erkennen und nutzen zu können (vgl. Ziffer 3.3),
- Kommunale Nutzungsplanungen bzw. Einzonungen von Arbeitszonen zu prüfen (vgl. Ziffer 3.4),
- eine räumliche Optimierung der Arbeitszonen zu ermöglichen,
- die Arbeitszonenentwicklung im Kanton zu beobachten und eine Berichterstattung gegenüber den kantonalen Verantwortlichen sowie dem Bund vorzunehmen,
- den Planungsbehörden (Bezirke, Feuerschaugemeinde) eine Übersicht als Grundlage für die Verfügbarmachung von eingezonten Flächen zu geben.

Ausgangslage und Grundlagen

Raum+ ist eine internetbasierte, behörden- und verwaltungsinterne Daten- und Informationsplattform. Sie wurde an der ETH Zürich entwickelt und steht dem Kanton und den Planungsbehörden (FSG und Bezirke) als Applikation für das Arbeitszonenmanagement und die Innenentwicklung zur Verfügung. Die Methode Raum+ beruht auf einem kooperativen, dialogorientierten Ansatz, der sowohl die Ortskenntnisse der lokalen Vertreter als auch den Blickwinkel von Externen nutzt, um die Siedlungsflächenreserven mit angemessenem Aufwand flächendeckend zu erfassen und ihre Qualitäten zu ermitteln. Raum+ wird vom Amt für Raumentwicklung (in Zusammenarbeit mit den Planungsbehörden und dem Amt für Wirtschaft) nachgeführt. Eine Ersterhebung hatte im Jahr 2015 stattgefunden. Zusammen mit den Planungsbehörden wurden die Daten bis Februar 2018 aktualisiert.

Grundsätze

- Die Flächenübersicht umfasst nur bereits eingezonte Arbeitszonen und Mischzonen.
- Die Flächenübersicht enthält Informationen zur Lage, zur Planungssituation, zur Erschliessung, zur aktuellen Bebauung und Nutzung, zur Verfügbarkeit, zu Eignungen und Potenzialen weiterer Nutzungen sowie zu Kontaktmöglichkeiten.
- Als Grundeinheit für die Flächenübersicht dient eine Parzelle. Alle Informationen sollen auf dieser Basis vorliegen. Gegebenenfalls ist eine Aggregation von Parzellen zu Arealen möglich.
- Die Flächenübersicht baut auf den vorhandenen Datengrundlagen von Raum+ und GIS auf.
- Die Flächenübersicht wird so aktuell wie möglich gehalten. Dazu werden insbesondere Daten aus der amtlichen Vermessung genutzt. Ergänzende Flächeninformationen werden in regelmässigen Abständen erhoben. Weitergehende Informationen, deren Erhebung mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist, werden nur für ausgewählte Flächen erhoben.
- Die Erhebung der Daten in hinreichender Qualität erfolgt in enger Zusammenarbeit von Kanton und Planungsbehörden (FSG und Bezirke).
- Die Informationen der Flächenübersicht werden für unterschiedliche Verwendungen bzw. Akteure nutzbar gemacht.

Öffentliches Kaufrecht und Auszonungen

Der Umstand, dass zwar geeignete Flächen eingezont, aber gleichzeitig nicht verfügbar sind, hemmt die Entwicklung von Gewerbe und Industrie beträchtlich.

Das Arbeitszonenmanagements bietet mit der Gegenüberstellung von Angebot (Flächenübersicht in Raum+) und Nachfrage (der Unternehmen) ein geeignetes Werkzeug, um ungenutzte Flächen sichtbar zu machen. Das Amt für Wirtschaft wird die Planungsbehörden mindestens einmal jährlich über betreffende Flächen informieren.

Bei der letzten Baugesetzrevision wurde ein Kaufrecht der öffentlichen Hand als Instrument zur Verfügbarmachung von eingezontem Bauland eingeführt und steht nun den Planungsbehörden zur Verfügung. Die Wirksamkeit dieser Massnahme in der Praxis wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Mit diesem Wissen muss gegebenenfalls die politische Diskussion über die Möglichkeit von Auszonungen weitergeführt werden.

3.2 Flächen- und Immobilienvermittlung

Ziel: Der Kanton kann Unternehmen mit zusätzlichen Flächeninformationen bei betrieblichen Erweiterungen, bei Standortverlagerungen oder der Ansiedlung unterstützen.

Ausgangslage und Grundlagen

Dem Amt für Wirtschaft sind die Betriebe mit aktuellem Bauland- / Erweiterungsbedarf mehrheitlich bekannt. Für diese oder für Ansiedlungsinteressenten verfügbare, erschlossene und erschwingliche Flächen zur Verfügung zu stellen, war in Vergangenheit nur in einer kleinen Minderheit der Fälle möglich.

Ergänzend zu den bestehenden Informationen erfolgt bei Anfragen ein Zugriff bzw. eine Nutzung von Daten aus Raum+. Dies bietet jedoch nur Informationen zu ungenutzten Flächen. Umstrukturierungs- oder Verdichtungspotenziale sind nur schwer identifizierbar.

Grundsätze

- Das Amt für Wirtschaft arbeitet nachfrageorientiert und versteht sich als Vermittler zwischen Nachfrage und Angebot.
- Durch den Zugriff auf die Flächenübersicht werden Informationen zu verfügbaren und marktfähigen Flächen schneller und kundengerechter zugänglich gemacht.
- Die Bedürfnisse der Unternehmen werden erfasst und fliessen ins Arbeitszonenmanagement ein. Dabei werden folgende Aspekte in die Betrachtung miteinbezogen:
 - die Geschäftsentwicklung der letzten Jahre;
 - das künftige Erweiterungspotenzial (Geschäftsmodell, Innovations-, Diversifikationsvorhaben);
 - der effektive Bedarf an Bauland (nach Abzug möglicher eigener Reserven oder alternativer Standorte).

3.3 Unterstützung bei der Flächenentwicklung

Ausgangslage und Grundlagen

Der Kanton übernahm bisher keine aktive oder systematische Rolle in der Entwicklung von Wirtschaftsflächen. Nach den Möglichkeiten des Arbeitszonenmanagements soll nun eine Entwicklung von geeigneten Flächen nach den Grundsätzen des haushälterischen Umgangs mit dem Boden ermöglicht werden.

Grundsätze

- Aus Sicht des Kantons stehen wenige Flächen im Fokus, die aus übergeordneter Perspektive von zentraler Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons sind.
- Die Identifikation zentraler Flächen wurde im Rahmen der Revision des Richtplans vollzogen. Sie wurden als «Suchräume Arbeitsgebiet» bezeichnet.
- Diese Suchräume sollen nach kantonalen Gesichtspunkten und Prioritäten im Rahmen des Arbeitszonenmanagements entwickelt werden.
- Eine grundsätzliche Bereitschaft der Grundeigentümer zur Entwicklung wird für die Flächenentwicklung vorausgesetzt.
- Die Planungsbehörden werden beim Arbeitszonenmanagement umfassend einbezogen. Die «Suchräume Arbeitsgebiet» basieren auf dem KRP, zu dessen Erarbeitung die Bezirke und die Feuerschaugemeinde massgeblich beigetragen haben. Der Kanton tauscht sich mit Planungsbehörden im Voraus über beabsichtigte Flächenentwicklungen aus. Dies können sowohl Flächenentwicklungen zur Deckung eines konkreten Bedarfs von Unternehmen, als auch Arbeitszonenreserven des Kantons sein (vgl. Ziffer 3.4).
- Die Planungsbehörden nutzen das Kaufrecht der öffentlichen Hand als Instrument zur Verfügbarmachung von eingezontem Bauland.

3.4 Einzonung von Arbeitszonen

Ziel: Der Kanton stellt eine flächensparende und den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechende Bereitstellung von Bauland innerhalb der Suchräume Arbeitsgebiete sicher. Er implementiert dazu einen transparenten Prozess.

Die Beschreibung des Vorgehens bei der Einzonung von Arbeitszonen dient dazu, dass

- die Planungsbehörden das Vorgehen und die Anforderungen bei Einzonungen von Arbeitszonen kennen und
- der Kanton über klar definierte Prozesse und Vorgaben bei der Prüfung und Genehmigung von Einzonungen in Arbeitszonen verfügt.

Ausgangslage und Grundlagen

- Das aktuelle Volumen nicht überbauter Arbeitszonen beträgt im Kanton Appenzell I.Rh. rund 5.6ha (Stand 2017). Potential besteht auch durch Verdichtungsreserven bei bebauten Flächen.
- Eingezonte Flächen sind oft nicht erhältlich und nicht zur Nutzung verfügbar.
- Weil sich die Flächennachfrage nicht mit dem bestehenden Angebot deckt, kommt es trotz kantonal ausreichendem Angebot zu Engpässen und in der Folge zu einem Bedarfsüberhang.

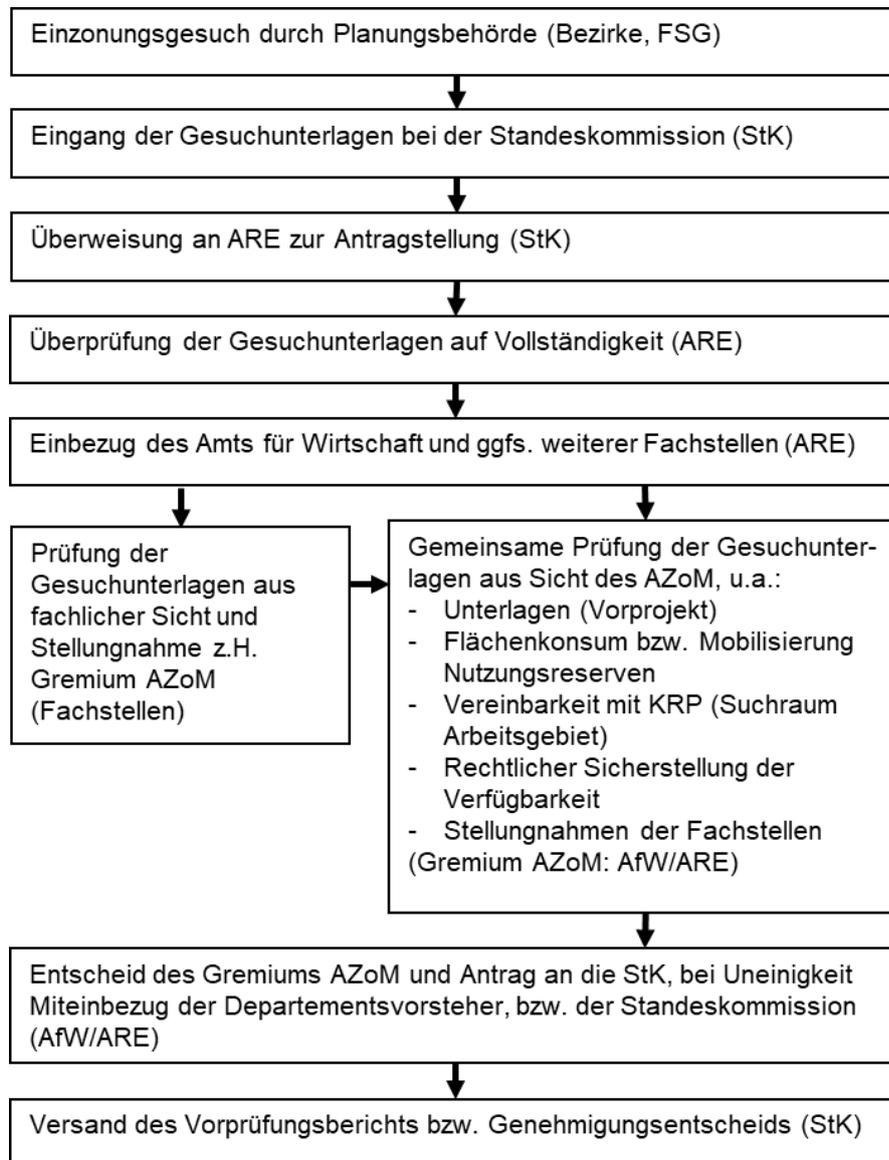
- Zur Behebung dieser Engpässe wurden im KRP die «Suchräume Arbeitsgebiet» festgelegt.
- Die Erweiterung der GI-Flächen (Arbeitszonen) bis zum 31. Dezember 2040 beträgt gemäss den im Richtplan beschriebenen Szenarien 2 bis 6ha.

Grundsätze

- Die Planungsbehörde prüft das Einzonungsbegehren und entscheidet darüber. Im Fall einer Zustimmung wird das Verfahren eröffnet und durchgeführt.
- Die Vorprüfung und die Genehmigung der Zonenplanänderung durch die Ständekommission wird durch das Bau- und Umweltdepartement in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement beantragt.
- Die Einzonungen in Arbeitszonen müssen sämtliche Anforderungen von Art. 15 RPG erfüllen. Dies sind insbesondere
 - die überkommunale Abstimmung,
 - die Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven sowie
 - die rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit.
- Die Einzonungen in Arbeitszonen erfolgen im Weiteren nach den Vorgaben und Anforderungen im KRP.
 - Bei Neueinzonungen für bestehende Betriebe ist nachzuweisen, dass das vorhandene Nutzungspotenzial des Betriebes ausgeschöpft wurde.
 - Neueinzonungen für neu gegründete oder neu anzusiedelnde Betriebe setzen voraus, dass gemäss Arbeitszonenmanagement keine bestehenden Flächen als Alternative zur Verfügung stehen.
 - Die Eignung des Standortes für das Vorhaben, insbesondere bezüglich Verkehrs, ist nachzuweisen.
 - Um- und Einzonungen erfolgen zudem nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - es liegt ein konkreter Bedarf vor für bestehende Betriebe oder für Entwicklungsflächen;
 - es werden eine flächensparende und haushälterische Ausnützung (Geschossigkeit, Parkierung etc.) sowie eine betreffend Erschliessung etc. gute Lösung gewährleistet;
 - die Bebauung wird über einen verwaltungsrechtlichen Vertrag abgesichert (z.B. entschädigungslose Rückzonung bei Nichtrealisierung des Vorhabens).

Prozess Einzonungen

Der Einzonungsprozess stellt sicher, dass den Grundsätzen gefolgt wird, die Voraussetzungen erfüllt sind und die Auflagen beachtet werden.



Arbeitszonenreserven / Entwicklungsflächen

Auf Basis des Angebots und der Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen legt die Standeskommission auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und des Baudepartementes die Zielgrösse der Arbeitszonenreserven fest. Dabei werden die Dimension der Reserve und das konkret in Frage kommende Gebiet (Parzellen) bestimmt. Bei den strategischen Reserven handelt es sich gesamthaft um eine Fläche von rund 1 bis 3ha, die kurzfristig mobilisiert werden kann.

Die Erhältlichkeit von Flächen der Reserve muss sichergestellt sein. Diese befinden sich entweder im Eigentum des Kantons oder ihre Verfügbarkeit ist mit den Eigentümern vertraglich vereinbart. Das Amt für Raumentwicklung und das Amt für Wirtschaft überprüfen einmal jährlich den Handlungsbedarf und ziehen dazu bei Bedarf die konkret betroffenen Planungsbehörden bei.

4 Organisation, Prozesse und Verantwortlichkeiten

Die Arbeitszonenbewirtschaftung im Kanton Appenzell I.Rh. ist wie folgt organisiert:

- Die Arbeitszonenbewirtschaftung liegt in der Verantwortung des Kantons. Sie wird gemeinsam von AfW und ARE AI unter Federführung des AfW geführt.
- Für die einzelnen Aktivitäten und Prozesse werden unterschiedliche Verfahrensverantwortlichkeiten definiert
 - Flächenübersicht: Lead ARE AI
 - Flächenvermittlung: Lead AfW
 - Flächenentwicklung: Lead AfW
 - Einzonungen: Lead ARE AI
 - Arbeitszonenreserven: Lead AfW
- Die Planungsbehörden werden prozess-spezifisch beigezogen.
- Das AfW und das ARE AI pflegen einen Dialog betreffend strategischer Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitszonenmanagement.

5 Notwendige Ressourcen

Im Zusammenhang mit den notwendigen Ressourcen ist Folgendes zu erwähnen:

- Der Aufbau und der Betrieb der Arbeitszonenbewirtschaftung erfordern sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen, wobei die entsprechenden Aufwände in den folgenden Bereichen anfallen:
 - Flächenübersicht: Lead ARE AI
 - Flächenvermittlung: Lead AfW
 - Flächenentwicklung: Lead AfW
 - Einzonungen: Lead ARE AI
 - Arbeitszonenreserven: Lead AfW
- Aus heutiger Sicht wird der Aufbau und Betrieb der Arbeitszonenbewirtschaftung mit den im ARE AI und AfW zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und im Rahmen des ordentlichen Budgets sichergestellt. Aufgrund fehlender Erfahrungen bezüglich anfallendem Aufwand ist jedoch eine abschliessende Beurteilung derzeit noch nicht möglich.